

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 52

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

giment, das sein letztes Gewehr in die Feuerlinie vorgenommen hatte, frontal, von der Artilleriebrigade, welche die Reservebatterie vorgezogen und die vorderen Batterien etwas links geschwenkt hatte, flankierend mit Schnellfeuer auf wirksamste Distanz überschüttet. Gleichzeitig ging nun die II. Brigade gegen die Roubattes-Schlucht vor. Am äussersten rechten Flügel krönte bald das Schützenbataillon den obern Rand derselben. Der Felsabhang war hier unpassierbar. Es musste sich begnügen, in den jenseitigen dichtbesetzten Wald hinüberzufeuern. Etwas weiter unterhalb durchschritt das 3. Regiment die Schlucht. Sein linker Flügel griff weit genug abwärts aus, um gangbare Uebergangsstellen zu finden. An seinem rechten Flügel gelang es nur Bruchstücken von Kompagnien, theils auf Kletterwegen, theils am dichten Gestrüpp sich hinunterlassend, in den Grund hinabzusteigen. Viele blieben hängen und es waren nur einzelne Gruppen gewandter Leute, die am jenseitigen Abhang hinaufkletterten. Das 4. Regiment, rechts vom 3., kam in seiner Masse auch nur bis an den Rand der Schlucht, von wo es mit Feuer hinüberwirkte, wenige kühne Walliser ausgenommen, die die Schlucht zu überklettern verstanden. —

Gegen diese Anstrengungen der II. Brigade, die durch Gefechtspatrouillen der gegnerischen Division schon in ihrem Werden genau beobachtet waren, entwickelte Oberstbrigadier Techtermann die Bataillone 16 und 17 im Walde am Westrand der Schlucht.

Das 2. Kavallerieregiment hatte sich während des Gefechtes auf dem Plateau am obern Ende der Roubattesschlucht hinter dem linken Flügel der Division eingefunden und, da es zwischen Wald und Sumpf nicht reiten konnte, neckte es sich im Feuergefecht mit dem äussersten rechten Flügel des 1. Schützenbataillons herum, das bereits Miene machte, die Schlucht am oberen Ende und damit die linke Flanke des Gegners zu umgehen.

Als um 12 Uhr 15 gleichzeitig mit der I. Infanteriebrigade Theile der II. gegen den linken Flügel der II. Division anliefen, führten Oberstbrigadiers Frey und Techtermann die letzten 6 intakten Bataillone zum Gegenstoss vor. Sie hatten sich eben auf dem Felde „au Praz Paquier“ durch eine Waldparzelle gedeckt, das 8. Regiment rechts, das 5. links formirt, als das Signal „Retraite“ ertönte.

Das Manöver hatte einen hübschen Verlauf genommen.

In der Handlung beider Divisionen war mehr Einheit und Zielbewusstsein, das Zusammenwirken der Waffen war ein besseres als an den vorhergegangenen Tagen.

Bedauert haben wir aber, dass von beiden Parteien die Landwehr nicht in's Feuer geführt wurde.

(Fortsetzung folgt.)

Vergleichende Darstellung der Stärkeverhältnisse der europäischen Heere im Frieden. Berlin W. 1890, Verlag von Otto Liebmann. Preis Fr. 1. 35.

Enthält eine hübsch ausgeführte graphische Darstellung, welche nach authentischen Quellen bearbeitet ist. Ersichtlich gemacht sind die Stärkeverhältnisse der Infanterie, Kavallerie, Feld- und reitenden Artillerie, der nicht bespannten Geschütze, der Jäger und Schützen, der Genie-, Pontonnier- und Eisenbahntrouppen etc., des Trains, der Offiziere, Mannschaften, Pferde und Geschütze.

Die Heldenlaufbahn des Generals der Infanterie August von Goeben, von W. Neff, Premierlieut. im 2. Rhein. Inf.-Regt. Mit 1 Porträt und 6 Skizzen im Text. Berlin 1889, Verlag von E. S. Mittler & Sohn. Preis 80 Ct.

Die kleine populäre Schrift macht mit dem Lebenslauf eines der hervorragendsten Generale der preussischen Armee neuerer Zeit bekannt. Zu steter Erinnerung für die Mannschaften des Infanterieregiments, welches den Namen von Goeben führt, ist die Arbeit auf Befehl des Regimentskommandos verfasst worden.

In der Einleitung wird gesagt: „In der Gewissheit, dass es für jeden Soldaten nicht bloss eine Ehrenpflicht, sondern auch der lebhafteste Wunsch ist, sich über die Verdienste des hochbegabten Heerführers und seine Beziehungen zu dem Regiment zu unterrichten, sind die nachstehenden Aufzeichnungen niedergeschrieben worden. Der Verfasser versteht es, von dem General von Goeben, trotz der Kürze der Abhandlung, ein volles Lebensbild zu liefern. — Der Mann von edler Denkungsart, der hochgebildete Offizier und Truppenführer tritt vollständig hervor.

Der erste Abschnitt ist der Jugendzeit Goeben's bis zu seinem Eintritt in die karlistische Armee gewidmet. — Nicht bloss bei den Manövern befreundeter Staaten, sondern auf dem Kampfplatz in den baskischen Provinzen hat von Goeben sich die Kriegserfahrung erworben, die er in einem langen Frieden in der Heimath nicht erlangen konnte. — Der zweite Abschnitt enthält die wechselvollen Schicksale Goeben's in den vier Jahren des spanischen Krieges; der dritte die Heimkehr, den Wiedereintritt in das preussische Heer bis zum Feldzug in Baden. Der vierte ist dem Feldzug in Baden und seiner Theilnahme an dem spanisch-marokkanischen Krieg gewidmet. Der fünfte beschäftigt sich mit seiner Theilnahme an dem Krieg gegen Dänemark; der sechste mit derjenigen am Mainfeldzug 1866 und der siebente mit seinen Leistungen in dem deutsch-französischen Krieg, in welchem er be-

sonders gegen die französische Nordarmee glänzende Erfolge errungen hat. In dem achten Abschnitt werden die letzten Lebensjahre Gœbens und dessen Begräbniss beschrieben. — von Gœben starb am 13. November 1830 an Diphtheritis und Kopfrose. Mit ihm hat Deutschland den Feldherrn verloren, welcher nach der Ansicht vieler Offiziere berufen war, an die Stelle des greisen Feldmarschalls Moltke zu treten.

Der Herr Verfasser hat den Zweck, welchen er anstrebte, in vorzüglicher Weise erreicht.

Eidgenossenschaft.

— (Bundesrath.) Der Bundesrath hat nach Entgegennahme eines mündlichen Berichtes des Hrn. Kommissär Künzli und eines Antrages des Militärdepartements beschlossen: 1. Bataillon 30 ist am 19. Dezember nach Hause zu instradiren und am 20. Dezember zu entlassen. 2. Von einer Piquetstellung wird zur Zeit Umgang genommen.

— (Militärjustiz.) Die „Schw. Soldatenblätter“ schreiben: Unterm 1. November d. J. hat Hr. Oberst Borel als Oberauditor folgendes Kreisschreiben an Offiziere der Militärjustiz erlassen:

„In einem Urtheile, in welchem es seine Unzuständigkeit aussprach, hat sich ein Militärgericht unter Anderem darauf berufen, es sei Art. 1, Ziff. 4, der Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 dahin auszuulegen, dass derselbe nur auf solche Wehrmänner Anwendung findet, welche ausserhalb des Dienstes, mit Erlaubniss ihrer Oberen, im Militärkleide auftreten, nicht aber auf solche, die zufälligerweise dieses Kleid tragen.

Da eine solche Auslegung dem Gesetzestexte direkt zuwiderläuft, so weise ich hiemit die Herren Auditoren an, gegen solche oder analoge Urtheile sofort die Kassation zu verlangen, gestützt auf Art. 188, Ziff. 1, des Gesetzes.

Ich sehe mich veranlasst zu wiederholen, dass die Militärstrafsachen ohne Unterbrechung behandelt werden sollen, und dass zwischen den verschiedenen Handlungen der Untersuchung, zwischen deren Schluss und deren Uebermittlung an den Oberauditor oder der Ueberweisung des Beschuldigten an das Divisionsgericht und endlich zwischen letzterer und der Einberufung des Gerichts keine andern als die durch das Gesetz vorgesehenen Fristen zulässig sind.

Um in dieser Beziehung eine Kontrolle herzustellen, deren Nothwendigkeit mir durch die Erfahrung nachgewiesen ist, weise ich die Herren Untersuchungsrichter, Auditoren und Grossrichter an, sobald sie eine Strafsache erhalten haben, den Oberauditor davon sogleich in Kenntniss zu setzen, unter Angabe des Tages, an welchem sie in den Dienst getreten sind. Zu diesem Zwecke wird ihnen ein besonderes Formular zugestellt werden. Jede Nachlässigkeit in der rechtzeitigen Sendung dieser Mittheilung würde dem Schuldigen eine Strafe zuziehen.“

Zürich. (Die alten Uniformen), in welchen sich die Landwehrleute bei ihrem Uebertritt in den Landsturm zu Abgabe ihrer Effekten in der Stadt eingefunden haben, sehen ziemlich abgenutzt aus. Gleichwohl drängt sich uns bei Anblick der Kavalleristen mit ihrem Raupenhelm und der Artilleristen in ihrem alten Kostüm die Ansicht auf, dass nicht alle Veränderungen, die in

der Uniformirung vorgenommen worden sind, als Fortschritte betrachtet werden können. — Jetzt scheidet wohl der letzte Jahrgang mit der alten Uniformirung aus der aktiven Armee. Den alten Uniformen, welche jetzt noch keinen so üblen Eindruck machen, wollen wir ein kurzes Wort der Erinnerung widmen. △

Tessin. (Okkupation.) Der eidg. Kommissär, Herr Oberstdivisionär Künzli, hat am 17. Dezember an den h. Bundesrath ein Schreiben gerichtet, in welchem er u. A. sagt: „Das Bataillon 30 wird am 19. d. M. nach Bern zurückkehren und der Kanton Tessin von jenem Tage an ohne Okkupationstruppen bleiben. Da das Land ruhig ist und ernstere Unruhen kaum zu befürchten sind, so bin ich der Meinung, es solle die Okkupation nicht erneuert werden. Dagegen finde ich, und ich stimme hierin mit Herrn Regierungspräsident Soldati überein, dass es zweckmässig wäre, auf den Zeitpunkt der Verfassungsrathswahlen irgend einen gewöhnlichen Militärkurs nach Bellinzona zu verlegen.“ Am Schlusse theilt Herr Oberst Künzli mit, dass er auf den Zeitpunkt der Wahlen für den Verfassungsrath sich wieder in den Kanton Tessin begeben werde.

Nach Einsicht dieses Berichtes hat der Bundesrath beschlossen:

1) Vom 8. Januar hinweg soll in Bellinzona eine Unteroffiziersschule stattfinden. Diese Truppe steht dem Kommissär zur Verfügung. Bis auf weiteres sollen keine andern Truppen in's Tessin geschickt werden.

Der Artikel 2 ändert den Verhältnissen entsprechend die Instruktion des eidg. Kommissärs und Art. 3 ordnet die Stimmrechtsverhältnisse.

In Art. 4 erklärt sich der Bundesrath mit der Rückkehr des eidg. Kommissärs auf den 5. oder 6. Januar 1891 einverstanden. *)

— (Berichtigung.) Wir werden mit Bezug auf die Bemerkungen unseres Berichterstatters aufmerksam gemacht, dass die am zweiten Brigade-Manövertage des letzten Truppenzusammenzuges von dem Kommandanten der IV. Brigade angeordnete Ablösung des siebenten durch das achte Regiment in Folge einer Weisung der Schiedsrichter erfolgt ist.

Verschiedenes.

— (Wie ein Kavallerieregiment seine verlorenen Standarten wieder erwarb.) Das Chevauxlegersregiment Graf O'Reilly Nr. 3, in allen Feldzügen rühmlich ausgezeichnet, hatte im Feldzuge 1812 in Russland, im Auxiliarkorps unter G. d. K. Fürst Schwarzenberg eingetheilt, bei einem nächtlichen Ueberfall (20./21. September) in der Gegend von Tscharukow das Unglück gehabt, drei Standarten zu verlieren. Der Kaiser Franz erklärte bei einer in Mähren über dieses Regiment abgehaltenen Revue demselben, dass es ohne Standarten in's Feld ziehen müsse und diese erst nach seiner ersten glücklichen Waffenthat wieder erhalten werde. Kommandant des Regiments war Oberst Graf Johann Heinrich Auersperg, ein tapferer Soldat, als Oberstlieutenant wurde der junge, erst 26jährige Fürst Alfred Windischgrätz in das Regiment eingetheilt. Diesem war es vergönnt, in kurzer Zeit den Beweis zu führen, dass es nur günstiger Umstände bedürfe, um die braven Reiter zum Siege zu

*) Die Theilnehmer an der Unteroffiziersschule in Bellinzona dürften einen annähernden Begriff von einem Winterfeldzug erhalten; es lässt sich aber nicht bezweifeln, dass die Militärbehörden bei Zeiten alle Vorsorge treffen werden, welche die Jahreszeit und die Beschaffenheit der Kaserne in Bellinzona erfordert.